

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 05.03.2014

### Mindest-Pensionsalter für Pensionsrückstellungen bei beherrschenden GGF – Urteil des FG München vom 25.11.2013 - 7 K 1542/12 und BFH-Urteil vom 11.09.2013 - I R 72/12

Zum in den R 6a Abs. 8 EStR geregelten Mindest-Pensionsalter für Pensionsrückstellungen bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern (GGF) sind zwei neue Urteile ergangen.

Wir hatten wir bereits über den Beschluss des Finanzgerichts (FG) München vom 20.02.2012 berichtet, in dem das FG zu dem Ergebnis gelangt war, die steuerbilanziellen Pensionsrückstellungen von zwei beherrschenden GGF wären auf Basis des vertraglich zugesagten Pensionsalters von 65 Jahren zu ermitteln und nicht – wie in den R 6a Abs. 8 EStR vorgesehen – abhängig vom Geburtsjahrgang mit einem höheren Alter. Das FG setzte aufgrund ernster Zweifel an der Rechtmäßigkeit die Vollziehung des Körperschaftsteuerbescheids aus. Der beim Finanzamt erhobene Einspruch blieb jedoch ohne Erfolg. Hiergegen klagte die Firma. Wie zu erwarten blieb das FG nun in seinem Urteil bei seiner ursprünglichen Einschätzung. Die steuerbilanziellen Pensionsrückstellungen wären folglich auf Alter 65 zu berechnen mit entsprechender Auswirkung auf die Körperschaftsteuer und den Gewerbesteuermessbetrag. Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung war die Revision zuzulassen, wovon die Finanzverwaltung am 11.03.2014 Gebrauch gemacht hat (I R 2/14).

Weiter hatte sich am 11.09.2013 (I R 72/12) er Bundesfinanzhof (BFH) mit dem bei der Ermittlung der Pensionsrückstellungen zugrunde zu legenden Pensionsalter bei einem GGF zu beschäftigen, bei dem sich sein Status von nicht-beherrschend zu beherrschend geändert hatte.

#### Der Fall

Für einen im Jahr 1950 geborenen minderheitsbeteiligten GGF bestand eine Pensionszusage auf das vollendete 60. Lebensjahr. Dementsprechend wurden die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen gemäß § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 3 EStG auf Pensionsalter 60 berechnet. Später änderte sich seine Beteiligung zu einer Mehrheitsbeteiligung. Die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen wurden weiterhin auf Pensionsalter 60 berechnet. Das Finanzamt war jedoch der Meinung, die Berechnung müsste nun gemäß R 6a Abs. 8 EStR auf Pensionsalter 65 erfolgen. Hiergegen klagte die Firma.

Das Finanzgericht (FG) gab der Firma überwiegend Recht. Bis zu den bestandskräftigen und nicht mehr änderbaren Steuerbescheiden wäre die Rückstellung auf diesen Stand einzufrieren. In der Folge seien die Rückstellungen dann neu zu berechnen, wobei dann Pensionsalter 65 zugrunde zu legen sei. Das Finanzamt ging in Revision.

#### Die Entscheidung

Der BFH wies die Revision als unbegründet zurück. Die Pensionsrückstellung sei nicht aufzulösen und auf ein höheres Pensionsalter (65) zu berechnen.

Dass der GGF vom minderheitsbeteiligten zum mehrheitsbeteiligten GGF wurde, ändert nichts am Inhalt des ursprünglichen Versorgungsversprechens.

Der BFH kann den Regelungen des § 6a EStG nicht entnehmen, dass für GGF ein Mindestpensionsalter zu gelten habe. Inwieweit es eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung mit der Folge einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) für ein Beibehalten des Pensionsalters von 60 Jahren nach dem Statuswechsel gibt, war nicht Gegenstand des Verfahrens und musste deswegen nicht geklärt werden.

Damit hat sich der BFH in diesem Fall dafür ausgesprochen, dass das vertraglich zugesagte Pensionsalter der Rückstellungsberechnung zugrunde zu legen ist und nicht das für beherrschende GGF in den R 6a Abs. 8 EStR jahrgangsabhängige Mindestpensionsalter von 65, 66 oder 67 Jahren. Es bleibt abzuwarten, ob der BFH dies auch in den beiden anhängigen Revisionsverfahren (I R 50/13 und I R 2/14), bei denen der GGF bereits bei Zusageerteilung beherrschend war, so sieht.



Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter  
Herbststr. 36a  
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)